

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN TVD

Artikel 1: Definitionen

- 1.1 Unter Vermieter ist zu verstehen: der Vermieter, auf den im Mietvertrag Bezug genommen wird.
- 1.2 Unter Mieter ist zu verstehen: jede (potentielle) Vertragspartei des Vermieters.
- 1.3 Unter Mietobjekt ist zu verstehen: alles, was der Vermieter dem Mieter im Rahmen des Mietvertrages zur Verfügung stellt.
- 1.4 Unter dem Begriff Mietvertrag ist zu verstehen: der zwischen dem Mieter und dem Vermieter durch Angebot und Annahme geschlossene Vertrag.
- 1.5 Unter Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstehen.

Artikel 2: Geltungsbereich

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Verträge und Leistungen des Vermieters in Bezug auf die Vermietung oder Zurverfügungstellung von Gütern unter einem anderen Titel sowie für die Erbringung von Dienstleistungen jeglicher Art oder unter einer beliebigen Bezeichnung.
- 2.2 Der Geltungsbereich der allgemeinen (Einkaufs-)Bedingungen des Mieters wird vom Vermieter ausdrücklich abgelehnt.
- 2.3 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen nichtig sein oder für ungültig erklärt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft, und der Vermieter und der Mieter werden sich beraten, um neue Bestimmungen zu vereinbaren, die an die Stelle der nichtigen oder für ungültig erklärten Bestimmungen treten, wobei so weit wie möglich der Zweck und die Zielsetzung der nichtigen oder für ungültig erklärten Bestimmung berücksichtigt werden.
- 2.4 Im Falle einer Übersetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich der Text der niederländischen Fassung maßgeblich.
- 2.5 Sollten Bestimmungen eines zwischen dem Vermieter und dem Mieter bestehenden Vertrages oder eines Dokuments, das Bestandteil des Vertrages ist, im Widerspruch zu Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen, so haben die Bestimmungen des Vertrages zwischen den Parteien Vorrang.
- 2.6 Der Vermieter behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Zwischenzeit einseitig zu ändern.

Artikel 3: Angebot und Annahme

- 3.1 Jedes Angebot (das in jedem Fall auch Kostenvoranschläge und Vertragsvorschläge umfasst) ist unverbindlich und muss als Ganzes betrachtet werden. Der Vermieter hat das Recht, sein Angebot innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt der Annahme seines Angebots zurückzuziehen.
- 3.2 Änderungen des Vertrages müssen von den Parteien schriftlich vereinbart werden, vorbehaltlich einer Änderung auf der Grundlage von Artikel 3.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Angemessenheit und Billigkeit oder unvorhergesehener Umstände.

Artikel 4: Pflichten des Mieters in Bezug auf Sicherheit und Information

- 4.1 Sofern nichts anderes schriftlich (insbesondere per E-Mail) vereinbart wurde, trifft der Mieter auf eigene Kosten und Gefahr ausreichende Maßnahmen, um die Sicherheit der Künstler, der von ihm hinzugezogenen Dritten, der Gäste und Besucher zu gewährleisten. Wurden bereits Vereinbarungen über die vorgenannten Maßnahmen getroffen, so ist der Vermieter dennoch berechtigt, jederzeit Nachforderungen zu stellen, wenn veränderte Umstände dies erforderlich machen.
- 4.2 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter rechtzeitig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, von denen er weiß oder wissen müsste, dass sie für die Durchführung des Auftrags erforderlich sind. Der Mieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich.
- 4.3 Der Mieter hat keinen Anspruch auf irgendeine Form von Schadenersatz, wenn er seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 4.1 und/oder 4.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht oder nicht ausreichend nachgekommen ist und der Vermieter infolgedessen (i) den Auftrag ganz oder teilweise stornieren lässt, wozu er in diesem Fall berechtigt ist, und/oder (ii) der Vermieter den Mieter schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat und der Mieter dennoch die Fortsetzung des Auftrags wünscht.
- 4.4 Der Mieter ist für die Zahlung der Gebühren für die Nutzung von (geistigen Eigentums-)Rechten Dritter verantwortlich (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Buma/Stemra-Richtlinien).
- 4.5 Sofern nichts anderes schriftlich (insbesondere per E-Mail) vereinbart

- wurde, ist der Mieter für die Einholung der erforderlichen Zustimmungen Dritter und/oder Genehmigungen verantwortlich.
- 4.6 Der Mieter ist verantwortlich und haftbar für die Handlungen und Unterlassungen von Besuchern, Gästen, von ihm beauftragten Dritten usw. während des Einsatzes (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Veranstaltung).

Artikel 5: Preise und sonstige Kosten

- 5.1 Die Lieferung und Leistung erfolgt zu den vereinbarten Preisen. Wenn und soweit keine Preise vereinbart wurden, gelten die vom Vermieter zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angewandten Preise.
- 5.2 Alle Preise sind in Euro angegeben und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) und/oder andere Abgaben, sind aber inklusive Umsatzsteuer zu zahlen.
- 5.3 Ändern sich nach Vertragsabschluss ein oder mehrere kostenbestimmende Faktoren, auch wenn dies auf vorhersehbare Umstände zurückzuführen ist, ist der Vermieter berechtigt, den vom Mieter geschuldeten Preis zu ändern und den geänderten Preis in den gleichen Raten wie den ursprünglichen Preis zu verlangen.
- 5.4 Wenn dem Vermieter durch das Verhalten des Mieters zusätzliche Kosten entstehen, können diese immer dem Mieter in Rechnung gestellt werden. Zu diesen zusätzlichen Kosten gehören unter anderem (i) Wartezeiten und/oder andere Schäden, die durch Verzögerungen infolge der nicht rechtzeitigen Bereitstellung des Geländes entstehen, und (ii) zusätzliche Arbeiten im Zusammenhang mit der Bereitstellung falscher oder unvollständiger Informationen.
- 5.5 Bei Beschädigung der Mietsache durch den Mieter oder im Auftrag des Mieters ist der Vermieter berechtigt, die beschädigten Gegenstände selbst zu reparieren oder zu ersetzen bzw. reparieren zu lassen und die entsprechenden Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen.
- 5.6 Alle zusätzlichen Kosten, die sich aus Umständen ergeben, die der Vermieter beim Abschluss des Vertrages billigerweise nicht berücksichtigen konnte, gehen zu Lasten des Mieters. Diese zusätzlichen Kosten werden dem Mieter auf der Grundlage einer Nachkalkulation in Rechnung gestellt.

Artikel 6: Zahlung

- 6.1 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten, es sei denn, im Angebot/der Offerte/der Vereinbarung ist schriftlich etwas anderes angegeben.

- 6.2 Die Schlussrechnung muss eine genaue Angabe der erbrachten Leistungen und eine Angabe der nachkalkulierten Leistungen sowie eine Angabe der Mehrwertsteuer enthalten.
- 6.3 Die Zahlungsfrist ist eine Frist. Der Mieter ist nicht berechtigt, eine Zahlung auszusetzen oder zu verrechnen.
- 6.4 Wenn die Zahlung nicht innerhalb der Zahlungsfrist erfolgt ist, ist der Mieter von Rechts wegen in Verzug. Er haftet dann für die gesetzlichen Handelszinsen (wobei ein Teil eines Monats als ganzer Monat gilt) und für außergerichtliche Inkassokosten in Höhe von 15 % der Hauptsumme, mindestens jedoch 350 €.
- 6.5 Für Mieter aus dem Ausland gelten die Richtlinien der niederländischen Steuerbehörden für die Zahlung der Mehrwertsteuer.

Artikel 7: Kautio

- 7.1 Als Garantie für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Mietvertrag kann der Vermieter vom Mieter die Zahlung einer Kautio verlangen. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, diesen Betrag zu zahlen. Wenn der Mieter seinen Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, hat der Vermieter das Recht, die Kautio einzubehalten und sie mit den Kosten/Schäden zu verrechnen, die dem Vermieter entstanden sind, ohne dass die Zustimmung des Mieters erforderlich ist und ungeachtet der Möglichkeiten des Vermieters, einen Schaden geltend zu machen, der die Höhe der geleisteten Kautio übersteigt.
- 7.2 Wird die Kautio während der Mietzeit vom Vermieter in Anspruch genommen, muss der Mieter innerhalb einer vom Vermieter festzulegenden Frist eine neue Kautio hinterlegen.

Artikel 8: Stornierung

- 8.1 Der Mieter ist berechtigt, den abgeschlossenen Mietvertrag ausschließlich schriftlich zu kündigen, wobei Folgendes zu beachten ist;
- 25 % des Mietpreises sind vom Mieter zu zahlen, wenn die Stornierung mehr als 120 Tage vor Beginn des Mietzeitraums erfolgt;
 - 40% des Mietpreises sind vom Mieter zu zahlen, wenn die Stornierung vom 120. Tag bis einschließlich dem 61. Tag vor Beginn des Mietzeitraums erfolgt;
 - 50% des Mietpreises sind vom Mieter zu zahlen, wenn die Stornierung vom 120. Tag bis einschließlich dem 61. Tag vor Beginn des Mietzeitraums erfolgt;
 - 75% des Mietpreises sind vom Mieter zu zahlen, wenn die Stornierung vom 45.

- Tag bis einschließlich dem 28. Tag vor Beginn des Mietzeitraums erfolgt;
- e) 90% des Mietpreises sind vom Mieter zu zahlen, wenn die Stornierung vom 27. Tag bis einschließlich dem 14. Tag vor Beginn des Mietzeitraums erfolgt;
- f) 100% des Mietpreises sind vom Mieter zu zahlen, wenn die Stornierung weniger als 13 Tage vor Beginn des Mietzeitraums erfolgt.

Artikel 9 Lieferung

- 9.1 Der Mieter bestimmt den Ort, an dem die Gegenstände aufgestellt werden sollen. Der Mieter hat zu prüfen und zu gewährleisten, dass die Gegenstände am Aufstellungsort sicher und ohne Beschädigung des Eigentums des Mieters oder Dritter und/oder ohne Verletzung von Rechten anderer Parteien aufgestellt werden können.
- 9.2 Der Untergrund, auf dem der Mietgegenstand aufgestellt werden soll, muss waagrecht und eben sein. Der Vermieter kann den Mieter auffordern, einen anderen Standort zu benennen, wenn der vom Mieter benannte Standort ungeeignet und/oder unsicher und/oder nicht ohne Risiko für Schäden an den Gegenständen, am Eigentum Dritter oder an Personen erscheint. Der Mieter kann sich gegenüber dem Vermieter nicht auf diese Befugnis berufen, wenn der Vermieter sie nicht ausübt.
- 9.3 Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter über das Vorhandensein von Rohren, Kabeln, Schläuchen und anderen Arbeiten auf, über oder im Boden zu informieren.
- 9.4 Der Mieter erklärt, dass der Vermieter ihn darauf hingewiesen hat, dass er sich bezüglich des Vorhandenseins von Rohren, Kabeln, Schläuchen und anderen Arbeiten auf, über oder im Boden an "Klick" unter der Telefonnummer 0800-0080 wenden kann, um Informationen zu erhalten. Der Vermieter kann nicht für die von "Klick" gelieferten Informationen haftbar gemacht werden.
- 9.5 Der Mieter trägt die volle Verantwortung für Rohre, Kabel, Erdarbeiten usw., die sich auf oder über dem Gelände befinden, auf dem die Vertragsgegenstände aufgestellt werden sollen, oder im Boden, auf dem die Vertragsgegenstände aufgestellt werden sollen. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter für alle vom Vermieter verursachten Schäden zu entschädigen.
- 9.6 Der Mieter gewährleistet, dass das betreffende Gelände an dem Tag oder den Tagen, die für die Anlieferung und/oder Montage der Gegenstände durch den Vermieter und vom Vermieter zu diesem Zweck beauftragte Dritte erforderlich sind, völlig frei und übersichtlich ist und ordnungsgemäß

befahren werden kann, auch mit [schweren] Fahrzeugen. Die hierfür erforderlichen Vorkehrungen sind vom Mieter zu treffen und gehen vollständig zu seinen Lasten.

Artikel 10: Umfang des Mietgegenstands

- 10.1 Die vom Vermieter zu vermietenden Gegenstände gelten jederzeit als bewegliche Sachen.
- 10.2 Die Miete gilt für einen bestimmten Zeitraum, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 10.3 Zum Mietobjekt gehören die im, am und um das Mietobjekt herum vorhandenen und vom Vermieter zugunsten des Mietobjekts installierten Anlagen und Einrichtungen, auch soweit sie nicht in dem von den Parteien paraphierten und diesem Mietvertrag als Anlage beigefügten Dokument "Übergabe vom Vermieter an den Mieter" und/oder dem Dokument "Übergabe vom Mieter an den Vermieter" enthalten sind.

Artikel 11: Zustand des Mietgegenstands

- 11.1 Bei Beginn des Mietverhältnisses werden der Mietgegenstand und alle dazugehörigen beweglichen Sachen in dem Zustand, der in dem Dokument "Übergabe vom Vermieter an den Mieter" festgehalten ist, oder zumindest in dem Zustand, in dem sie sich zu diesem Zeitpunkt befinden, übergeben und vom Mieter übernommen. Liegt bei Beginn des Mietverhältnisses kein Dokument "Übergabe vom Vermieter an den Mieter" vor, so gelten die Gegenstände als in dem Zustand übergeben und abgenommen, den der Mieter von einem gut erhaltenen Objekt der Art, auf die sich der Mietvertrag bezieht, erwarten kann.

Artikel 12: Inspektion

- 12.1 Vor der Unterzeichnung des Dokuments "Übertragung des Mietvertrags vom Vermieter auf den Mieter" ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt gründlich zu besichtigen, um sich zu vergewissern, ob es für den vom Mieter gewünschten Gebrauch geeignet ist oder vom Mieter geeignet gemacht werden kann. Unterlässt er dies, so wird davon ausgegangen, dass der Mieter den Mietgegenstand genehmigt hat.
- 12.2 Der Vermieter ist nur verpflichtet, den Mieter auf ihm bekannte Mängel hinzuweisen, die die Tauglichkeit beeinträchtigen könnten. Der Vermieter haftet nicht für (die Folgen von) Mängel(n), die ihm nicht bekannt waren und nicht hätten bekannt sein müssen.

Artikel 13: Mängel

- 13.1 Ein Mangel des Mietgegenstands liegt vor, wenn sie dem Mieter aufgrund ihres

- Zustandes oder einer nicht vom Mieter zu vertretenden Eigenschaft oder eines sonstigen Umstandes nicht den Genuss verschaffen kann, den der Mieter bei Abschluss des Mietvertrages erwarten durfte.
- 13.2 Geringfügige und/oder branchenübliche Abweichungen und Unterschiede in Qualität, Farbe, Größe usw. stellen keinen Mangel dar.
- 13.3 Der Mieter hat in jedem Fall keinen Anspruch auf Behebung oder Entschädigung von Mängeln und Fehlern in den folgenden Fällen:
- Nichtbeachtung von Bedienungs- oder Kontrollanweisungen und nicht bestimmungsgemäße Verwendung der gelieferten Ware;
 - unzureichende Wartung durch Verschulden oder auf Rechnung des Mieters;
 - die Montage und/oder Reparatur und/oder Inbetriebnahme der gelieferten Gegenstände durch den Mieter oder einen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters;
 - Änderungen am Werk selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 13.4 Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln erlischt, wenn und solange der Mieter seine Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter nicht erfüllt.
- 13.5 Bei Mängeln, die der Mieter nach dem Vorstehenden nicht zu vertreten hat, ist der Vermieter nur zur Instandsetzung und - falls eine Instandsetzung nicht möglich ist - zum Ersatz verpflichtet. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf eine Preisminderung, Aussetzung oder Auflösung.
- 13.6 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses oder bei Beendigung des Gebrauchs der Mietsache die Mietsache in dem Zustand an den Vermieter zurückzugeben, in dem sie sich zu Beginn des Mietverhältnisses befand.
- Artikel 14: Nutzung des Mietgegenstands**
- 14.1 Ist für die Errichtung, Benutzung oder Aufstellung der Mietsache die Zustimmung eines Dritten erforderlich, so hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass diese Zustimmung rechtzeitig eingeholt wird. Er hat dem Vermieter die Zustimmung schriftlich mitzuteilen. Das Versäumnis, die erforderliche Zustimmung einzuholen, geht vollständig zu Lasten und auf Risiko des Mieters. Unterlässt es der Mieter, dem Vermieter eine Zustimmung mitzuteilen, so kann der Vermieter davon ausgehen, dass die Zustimmung eines Dritten nicht erforderlich ist. Entstehen dem Vermieter Schäden oder Kosten aufgrund einer bei der Errichtung der Objekte nicht erteilten Zustimmung Dritter, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter diese Schäden oder Kosten zu ersetzen.
- 14.2 Die an Dritte zu zahlenden Gebühren für die Unterbringung, Instandhaltung oder Beseitigung des Mietgegenstands, in welchem Sinne auch immer, gehen vollständig zu Lasten und auf Risiko des Mieters. Alle vom Vermieter gezahlten Gebühren gehen zu Lasten des Mieters, auch wenn sie nicht ausdrücklich in der Miete, der Kautions- oder der Gebühr für die Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen vereinbart wurden.
- 14.3 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand während der gesamten Dauer des Mietvertrags tatsächlich, vollständig, ordnungsgemäß und persönlich zu nutzen und zwar ausschließlich zu dem (angegebenen) Zweck. Dabei hat der Mieter die bestehenden Rechte Dritter, die Verpflichtungen gegenüber Dritten und die von der Regierung und den Versorgungsunternehmen auferlegten oder noch aufzuerlegenden Anforderungen zu berücksichtigen.
- 14.4 Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen und die örtlichen Vorschriften sowie die Gepflogenheiten bei Miete und Vermietung, die Vorschriften der Regierung, der Versorgungsunternehmen und der Versicherer und alles, was im gesellschaftlichen Verkehr üblich ist, zu beachten.
- 14.5 Der Mieter ist verpflichtet, den mündlichen und schriftlichen Weisungen des Vermieters oder in dessen Namen im Interesse einer ordnungsgemäßen Nutzung des Mietgegenstands Folge zu leisten. Dazu gehören Anweisungen zur Wartung, Aussehen und Brandschutz.
- 14.6 Der Vermieter kann dem Mieter den Zugang zum Mietgegenstand verweigern, ohne schadensersatzpflichtig zu sein, wenn der Mieter zum Zeitpunkt, an dem er das Mietobjekt zum ersten Mal nutzen möchte, seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht erfüllt hat. Dies hat keine Auswirkungen auf den Beginn des Mietverhältnisses und die Verpflichtungen des Mieters aus dem Mietvertrag.
- 14.7 Bei Schneefall ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich Heizgeräte in dem Mietgegenstand zu installieren und einzuschalten oder installieren zu lassen, damit ein vollständiges Abtauen gewährleistet ist, um die Einsturzgefahr durch auf dem Mietgegenstand liegenden Schnee zu vermeiden.
- 14.8 Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand zu betreten, und der Mieter hat dabei zu kooperieren.
- 14.9 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand während der Mietzeit zu sichern und zu versichern und zwar sowohl gegen Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Mietgegenstandes selbst als auch gegen Schäden, die der Mietgegenstand an

Personen oder Sachen verursachen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter auf erstes Anfordern ein Exemplar oder mehrere Exemplare der betreffenden Versicherungen zur Verfügung zu stellen.

- 14.10 Sobald ein Ereignis eintritt, für das die Versicherung abgeschlossen wurde, hat der Mieter dies unverzüglich seinem Versicherer zu melden und den Vermieter schriftlich zu informieren. Der Mieter tritt hiermit im Voraus seine Rechte aus der Versicherung an den Vermieter ab.
- 14.11 Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters darf der Mieter den Mietgegenstand weder ganz noch teilweise an einen Dritten zur Miete, Untervermietung oder Nutzung abtreten oder die Miet- oder Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen.

Artikel 15: Epidemien und/oder Pandemien Staatliche Maßnahmen

- 15.1 Keine der Parteien haftet - mit Ausnahme von Ziffer 15.2 - für eine Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung dieses Vertrages, soweit diese Nichterfüllung oder Verzögerung durch behördliche Maßnahmen infolge von Epidemien oder Pandemien (z.B. Ausbruch des COVID-19-Virus) verursacht wird, die sich unmittelbar auf den Mietvertrag auswirken, soweit die Durchführung der Veranstaltung oder die Bereitstellung der Einrichtung rechtswidrig, verboten oder unmöglich ist (z.B. Beschränkung der Besucher-/Teilnehmerzahl).
- 15.2 Beide Parteien erörtern in diesem Fall die Folgen und entscheiden gemeinsam, ob die Veranstaltung (ob in geänderter Form oder nicht) noch zum vereinbarten Zeitpunkt stattfinden kann oder ob sie verschoben wird. Können sich die Parteien nicht darauf einigen, dass die Veranstaltung dennoch zum vereinbarten Zeitpunkt stattfinden kann, oder muss die Veranstaltung verschoben werden, kann jede Partei den Mietvertrag durch schriftliche Mitteilung kündigen (dies schließt Stornierung und Auflösung ein). Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, 30 % der vertraglich vereinbarten Auftragssumme einzubehalten oder zu erhalten. Wenn der Mieter während der Verhandlungen nicht in gutem Glauben gehandelt hat, was die Frage betrifft, ob die Veranstaltung noch zum vereinbarten Zeitpunkt stattfinden kann oder ob sie verschoben, abgesagt oder aufgelöst wird, ist der Mieter dennoch verpflichtet, den im Vertrag genannten Gesamtbetrag innerhalb der Zahlungsfrist zu zahlen.

Artikel 16: Höhere Gewalt

- 16.1 Das Versäumnis des Vermieters, dem Mieter die Mietsache rechtzeitig zur

Verfügung zu stellen, oder das Versäumnis des Vermieters, die Mietsache rechtzeitig aus den Räumen des Mieters zu entfernen, oder das Versäumnis des Vermieters, seine Verpflichtungen gegenüber dem Mieter anderweitig rechtzeitig zu erfüllen, ist dem Vermieter nicht zuzurechnen, wenn es auf Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb des Einflussbereichs des Vermieters liegen oder nicht anders vorhersehbar sind. Zu solchen Umständen zählen auf jeden Fall: Unwetter, Brand, Explosion oder Austritt von gefährlichen Stoffen und/oder Gasen oder deren Gefahr, Versäumnisse des Mieters oder Dritter wie Lieferanten und Transporteure, Krankheit von Personal, das nicht ohne weiteres ersetzt werden kann, Streik, Besetzung, Blockade, staatliche Maßnahmen, Panik oder Epidemien, die alle einen direkten Einfluss auf die Tätigkeit des Vermieters haben.

- 16.2 Die Verpflichtungen des Vermieters werden für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt.
- 16.3 Wenn die Erfüllung infolge höherer Gewalt länger als drei Monate ausgesetzt wurde oder so bald feststeht, dass dies mindestens weitere drei Monate andauern wird, kann jede Partei per Einschreiben verlangen, dass der Vertrag entweder den Umständen angepasst oder mit sofortiger Wirkung für den betreffenden Teil aufgelöst wird, ohne dass die Parteien zu irgendeinem Schadenersatz oder einer Entschädigung verpflichtet sind, mit Ausnahme dessen, was in Artikel 16.4 genannt ist.
- 16.4 Hat der Vermieter bereits vor Eintritt der höheren Gewalt die vereinbarten Verpflichtungen ganz oder teilweise erfüllt, so ist der Vermieter berechtigt, die erbrachten Leistungen gesondert und vorzeitig in Rechnung zu stellen, und der Mieter hat diese Rechnung zu bezahlen, als handele es sich um ein gesondertes Geschäft.

Artikel 17: Umwelt

- 17.1 Wird bei Beginn des Mietvertrags eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Grundstück durchgeführt, auf dem sich der Mietgegenstand befindet oder befinden wird, und während der Laufzeit des Mietvertrags oder unmittelbar nach Beendigung des Mietvertrags - im Falle einer gleichwertigen Prüfung - unter, in oder in der Umgebung des Mietgegenstands höhere Konzentrationen eines oder mehrerer Stoffe als bei der vorherigen Untersuchung festgestellt werden, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter den durch die Verunreinigung entstandenen Schaden am Mietgegenstand zu ersetzen und er haftet dem Vermieter für die Kosten,

- die mit der Beseitigung dieser Verunreinigung oder der Durchführung von Maßnahmen verbunden sind. Der Mieter stellt den Vermieter von jeglichen Ansprüchen Dritter, einschließlich staatlicher Stellen, frei.
- 17.2 Der Vermieter hält den Mieter nicht schadlos gegen (behördliche) Feststellungen, die weitere Untersuchungen oder Maßnahmen erfordern.

Artikel 18: Verbote und Verfahrensregeln

- 18.1 Dem Mieter ist es nicht gestattet:
- bauliche Veränderungen am Mietgegenstand vorzunehmen;
 - Änderungen oder Modifikationen am Mietgegenstand vorzunehmen, Kleber anzubringen, Farbe aufzutragen oder den Mietgegenstand auf andere Weise zu bearbeiten, den Mietgegenstand durch verstreute Dekorationen wie Serpentin, Konfetti oder andere Verunreinigungen zu beschädigen, unabhängig davon, ob diese durch im Mietgegenstand anwesende Dritte verursacht wurden oder nicht;
 - am Mietgegenstand zu sägen, nageln, schneiden, kleben, sprühen usw.;
 - umweltgefährdende Gegenstände im, am, oder in unmittelbarer Nähe des Mietgegenstands zu haben;
 - den Mietgegenstand in einer Weise zu nutzen, die eine Verschmutzung des Bodens oder der Umwelt, eine Beschädigung des Mietgegenstandes oder eine Schädigung seines Images zur Folge haben kann;
 - Gegenstände mit einem Gewicht von mehr als 30 Kilogramm im Mietgegenstand aufzuhängen, es sei denn, der Vermieter hat dies im Voraus schriftlich genehmigt.
- 18.2 Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, wird der Vermieter Änderungen und Ergänzungen, die der Mieter vornehmen möchte, nicht zustimmen, wenn sie bei Beendigung des Mietverhältnisses nicht ohne Schäden am Mietgegenstand und ohne erhebliche Kosten rückgängig gemacht werden können, oder wenn diese Änderungen und Ergänzungen für eine effektive Nutzung des Mietgegenstands nicht erforderlich sind, oder wenn der Nutzen des Mietverhältnisses nicht erhöht wird, oder wenn schwerwiegende Einwände seitens des Vermieters dagegen sprechen.
- 18.3 Der Vermieter ist berechtigt, Anweisungen bezüglich der vom Mieter gewünschten Änderungen oder Ergänzungen zu erteilen, z.B. in Bezug auf die Gestaltung, Lage, Abmessungen und Materialwahl.

- 18.4 Änderungen und Ergänzungen, die der Mieter mit oder ohne Zustimmung des Vermieters vornimmt, sind nicht Bestandteil des Mietgegenstands.
- 18.5 Sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, müssen Änderungen oder Ergänzungen, die vom oder im Namen des Mieters vorgenommen werden, vom Mieter vor Ablauf des Mietvertrags rückgängig gemacht werden.
- 18.6 Der Mieter hat - soweit zutreffend - Feuerlöscher, Fluchtwege, Nottüren, Notbeleuchtung und alle anderen Sicherheitseinrichtungen im Mietgegenstand jederzeit freizuhalten.
- 18.7 Müssen der Vermieter oder Dritte am Ende der Mietzeit vom Mieter eingebrachte Gegenstände im Zusammenhang mit Instandhaltungsarbeiten, Reparaturen oder der Beseitigung der Gegenstände entfernen, so gehen die Kosten für die Entfernung zu Lasten und auf Risiko des Mieters, unabhängig davon, ob der Vermieter die Genehmigung für den Einbau der betreffenden Gegenstände erteilt hat.

Artikel 19: Werbung

- 19.1 Alle Beschwerden und Mängel müssen innerhalb von 24 Stunden, nachdem sie bekannt geworden sind oder hätten bekannt werden können, schriftlich (auch per E-Mail) beim Vermieter eingehen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so erlöschen alle Ansprüche des Mieters.

Artikel 20:

Beendigung des Mietverhältnisses

- 20.1 Das Mietverhältnis endet mit Ablauf des Endtermins und der Übergabe der Mietsache durch den Mieter an den Vermieter.
- 20.2 Wurde bei Beginn des Mietverhältnisses kein "Übergabeprotokoll des Vermieters an den Mieter" oder sonstiges Protokoll über die Übergabe des Mietgegenstands erstellt, so hat der Mieter den Mietgegenstand bei Beendigung des Mietverhältnisses oder bei Beendigung des Gebrauchs dem Vermieter in dem Zustand zu übergeben, den der Vermieter von einem gepflegten Objekt der Art, auf die sich der Mietvertrag bezieht, erwarten darf, ohne Mängel und mit normaler Abnutzung und Alterung.
- 20.3 Rechtzeitig vor Beendigung des Mietverhältnisses oder der Nutzung wird der Mietgegenstand von den Parteien gemeinsam besichtigt und das Dokument "Übergabe des Mieters an den Vermieter" ausgefüllt und von den Parteien unterzeichnet.
- 20.4 Wirkt der Mieter, nachdem ihm eine angemessene Gelegenheit dazu gegeben wurde, nicht innerhalb einer

- angemessenen Frist an der Besichtigung und/oder an der Niederschrift der Feststellungen und Vereinbarungen in dem Dokument "Übergabe des Mieters an den Vermieter" mit, so ist der Vermieter berechtigt, die Besichtigung in Abwesenheit des Mieters durchzuführen und das Dokument für die Parteien verbindlich zu machen. Der Vermieter wird dem Mieter unverzüglich eine Kopie dieses Berichts zukommen lassen.
- 20.5 Der Mieter muss die von ihm auf der Grundlage des Mietvertrags und des Dokuments "Übertragung des Mieters an den Vermieter" auszuführenden Arbeiten innerhalb der darin festgelegten oder zwischen den Parteien weiter vereinbarten Frist(en) zur Zufriedenheit des Vermieters ausführen oder ausführen lassen. Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen auch nach Inverzugsetzung nicht oder nur teilweise nach, ist der Vermieter berechtigt, die Arbeiten selbst ausführen zu lassen und die Kosten vom Mieter zurückzufordern.
- 20.6 Wenn kein Dokument namens "Übertragung des Mieters auf den Vermieter" vorliegt oder ausgestellt wurde, ist der Vermieter dennoch berechtigt, seine in den Artikeln 20.5 und 20.6 genannten Rechte auszuüben.
- 20.7 Der Vermieter hat den Mietgegenstand geräumt, frei von Gebrauch, ordnungsgemäß gereinigt und im Besitz aller Gegenstände, die sich in, auf, neben oder unter dem Mietgegenstand befinden und dem Mietgegenstand bzw. dem Vermieter gehören, an den Vermieter zurückzugeben. Der Mieter ist verpflichtet, alle Gegenstände, die er in, auf oder an dem Mietgegenstand abgestellt hat, ohne Beschädigung und auf eigene Kosten zu entfernen. Nicht entfernte Gegenstände werden auf Kosten des Mieters entfernt.
- 20.8 Wenn der Mieter den Mietgegenstand nicht spätestens am letzten Tag der Mietzeit dem Vermieter zur Demontage zurückgibt, gilt folgendes. Der Mieter schuldet dem Vermieter einen Betrag, der auf der Grundlage des zuletzt geltenden Mietzinses und der Vergütung für zusätzliche Dienstleistungen für die Zeit berechnet wird, die der Vermieter für die Rücknahme der Gegenstände (einschließlich der Zeit für die Demontage) benötigt, berechnet ab dem Datum der Beendigung des Mietvertrags, unbeschadet des Anspruchs des Vermieters auf Ersatz weiterer Schäden und Kosten.
- 20.9 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag zu kündigen, wenn:
- a) der Mieter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - b) dem Vermieter nach Abschluss des Mietvertrags Umstände bekannt werden, die die Befürchtung begründen, dass der Mieter seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird;
 - c) das Vermögen des Mieters gepfändet wird, ihm ein Zahlungsaufschub gewährt wird oder er in Konkurs gerät.
 - d) der Mietvertrag aufgelöst wird. Dann werden die Forderungen des Vermieters gegenüber dem Mieter sofort fällig.
 - e) der Vermieter den Vertrag auflöst, ist er in keiner Weise verpflichtet, den Mieter für Schäden und Kosten zu entschädigen, die in irgendeiner Weise entstanden sind.
- Artikel 21: Schadenersatz und Haftung**
- 21.1 Der Mieter haftet für Schäden, die Dritten durch die Nutzung des Mietgegenstands und/oder der zur Nutzung überlassenen Räume entstehen, und stellt den Vermieter von Ansprüchen Dritter wegen daraus resultierender Schäden frei.
- 21.2 Schäden an oder Verlust von Gütern, die Eigentum des Vermieters und/oder der vom Vermieter beauftragten Lieferanten sind und vom Mieter und/oder seinen Gästen/Angestellten/Personal usw. verursacht werden, müssen vom Mieter vollständig an den Vermieter ersetzt werden.
- 21.3 Alles, was vom Mieter oder in seinem Auftrag in das Gebäude und/oder den Mietgegenstand gebracht wurde, befindet sich dort auf Kosten und Gefahr des Mieters. Der Vermieter ist nicht für die Versicherung und/oder Bewachung des Fahrzeugs verantwortlich. Der Vermieter haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust von Gütern, Eigentum und Geldwerten des Mieters oder Dritter (einschließlich geladener Gäste, des Publikums und der Darsteller), gleich aus welchem Grund, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Mitarbeiter. Der Vermieter haftet auch nicht für die Beschädigung oder den Verlust der in der Garderobe aufbewahrten Waren. Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen Dritter (wie oben erwähnt) frei. Die Einrichtung, Nutzung und Übergabe des Mietgegenstands erfolgt in Absprache mit dem Vermieter und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften des Vermieters.
- 21.4 Der Vermieter haftet nicht für Schäden, gleich welcher Art, die dadurch entstehen, dass er sich auf unrichtige und/oder unvollständige Angaben des Mieters oder in dessen Namen verlassen hat.
- 21.5 Der Vermieter haftet lediglich für Schäden, (i), wenn diese Schäden durch seine Haftpflichtversicherung gedeckt sind, und zwar bis zur Höhe der von seiner Versicherung ausgezahlten Summe zuzüglich der Selbstbeteiligung, oder (ii) wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des

- Vermieters oder eines seiner leitenden Angestellten vorliegt.
- 21.6 Liegt (i) kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit vor oder (ii) zahlt die Versicherung nicht und besteht dennoch eine Haftung des Vermieters, so ist diese Haftung nur auf unmittelbare Schäden beschränkt (wobei die Haftung für mittelbare Schäden ausdrücklich ausgeschlossen ist), höchstens jedoch auf 25.000,- €.
- 21.7 Alle Klagerechte und sonstigen Befugnisse, die der Mieter gegenüber dem Vermieter aus welchen Gründen auch immer hat, müssen dem Vermieter innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem der Mieter davon Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen können, schriftlich zugehen, andernfalls erlöschen sie.
- 21.8 Jegliche Beratung durch den Vermieter ist stets unverbindlich und ihre Befolgung geht zu Lasten und auf Risiko des Mieters.
- 21.9 Der Vermieter haftet nicht für die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung.

Artikel 22: Vertragsstrafe

- 22.1 Wenn der Mieter nach ordnungsgemäßer Inverzugsetzung durch den Vermieter die im Mietvertrag und in diesen Allgemeinen Mietbedingungen enthaltenen Regelungen nicht einhält, verwirkt der Mieter, sofern keine besondere Vertragsstrafe vereinbart wurde, gegenüber dem Vermieter eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Gesamtmietpreises pro Tag für jeden Tag, an dem der Mieter in Verzug ist. In diesem Zusammenhang gilt ein Teil eines Tages als ein ganzer Tag. Das Recht des Vermieters auf vollen Schadensersatz bleibt hiervon unberührt.

Artikel 23: Streitfälle

- 23.1 Für den Mietvertrag und diese "Allgemeinen Mietbedingungen der TVD" gilt ausschließlich niederländisches Recht.
- 23.2 Für die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten ist ausschließlich das Bezirksgericht Midden-Nederland in Utrecht, Niederlande, zuständig.